

TuS Bramsche Ruderabteilung

Abteilungsordnung

Erster Teil

Abteilung und Mitglieder

§ 1

Name, Sitz

1. Die Ruderabteilung ist eine Abteilung des TuS Bramsche. Sie führt den Namen TuS Bramsche – Ruderabteilung (RA).
2. Sitz der Abteilung ist Bramsche.

§ 2

Zweck

Die Ruderabteilung bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersports sowie ergänzender Sportarten. Dazu gehört auch die Jugendarbeit und Freizeitpflege. Ergänzend wird auf § 2 der TuS Satzung verwiesen¹.

§ 3

Flagge, Farbe, Vereinsabzeichen

Die Flagge, die Farbe und das Vereinsabzeichen entsprechen denen des TuS Bramsche (§ 3 TuS-Satzung).

§ 4

Mitglieder

Die Ruderabteilung hat

- a) ausübende / aktive Mitglieder
- b) unterstützende / passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ruderabteilung kann werden, wer Mitglied des TuS Bramsche ist.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung nur eines

¹ Im Folgenden mit *TuS-Satzung* beschrieben. Die Satzung des TuS Bramsche befindet sich im Download-Bereich der TuS-Website.

Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. § 110 BGB bleibt unberührt.

3. Die Abteilungsleitung kann dem Bewerber bis zur Entscheidung über seinen Beitritt den Zutritt zum Bootshaus und die Benutzung des Bootsmaterials nach Maßgabe der Ruderordnung und der Bootshausordnung gestatten.

4. Die Beitrittserklärung gilt durch die Ruderabteilung als angenommen, wenn die Abteilungsleitung nicht innerhalb von 6 Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat; einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.

5. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Abteilungsmitgliedschaft endet durch Beendigung der Mitgliedschaft im TuS Bramsche (§ 8 TuS Satzung und § 2 der Beitragsordnung² des TuS Bramsche).

2. Ein Abteilungsaustritt ist gegenüber der TuS-Geschäftsstelle und der Abteilungsleitung durch das Mitglied schriftlich zu erklären und beendet die Mitgliedschaft in der Ruderabteilung zum Ende des Jahres, wobei eine Frist von 6 Wochen einzuhalten ist.

3. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nicht nach oder verstößt es gegen ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Abteilungsorgane oder gegen die Interessen der Ruderabteilung oder des TuS Bramsche, so können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) beschränktes Ruderverbot
- c) beschränktes Hausverbot
- d) Abteilungsausschluss.

Über die Strafen entscheidet die Abteilungsleitung.

4. Die Verpflichtung zum Schadenersatz bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten bleibt unberührt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Es gelten für die Mitglieder der Ruderabteilung die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben (§ 5 TuS-Satzung).

2. Alle Mitglieder der Ruderabteilung haben das Recht, an den Veranstaltungen der Ruderabteilung teilzunehmen sowie im Bootshaus zu verkehren. Stimmberechtigt auf Abteilungsversammlungen sind nur die ausübenden Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

² Zu finden im Download-Bereich der TuS-Website

3. Die ausübenden Mitglieder haben nach Maßgabe der Ruder- und der Bootshausordnung das Recht auf Benutzung der Boote und der sportlichen Einrichtungen der Abteilung.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Ein Mitglied der Ruderabteilung muss die Satzung des TuS Bramsche, die Abteilungsordnung der Ruderabteilung sowie die Ruderordnung und die Bootshausordnung anerkennen.³

2. Die Mitglieder unterstützen die Abteilungsleitung bei der Verfolgung der Ziele der Abteilung und der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Die Satzung und die von den Abteilungs- und Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und erlassenen Vorschriften sind zu befolgen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für Schäden aufzukommen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Abteilungsbeitrag sowie eventuell beschlossene Zusatzbeiträge und Umlagen zu zahlen.

Zweiter Teil

Organisation

§ 9

Organe der Abteilung

Die Organe der Ruderabteilung des TuS Bramsche sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung.

§ 10

Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilung wird durch eine Abteilungsversammlung vertreten, welche die Abteilungsleitung wählt. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Ihre Beschlüsse sind bindend für die Abteilungsleitung und sämtliche Mitglieder. Die Abteilungsversammlung ist für alle Angelegenheiten der Ruderabteilung zuständig, welche nicht zu den Befugnissen der Abteilungsleitung gehören.

2. Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt analog der Bestimmungen zur Einberufung einer Mitgliederversammlung des TuS Bramsche (§ 10 der TuS-Satzung). Soweit noch keine Abteilungsleitung gewählt ist, wird die Versammlung vom Vorstand des Vereins einberufen.

³ Ruderordnung und Bootshausordnung sind auf der TuS-Website zu finden

3. Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird von der Abteilungsleitung einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin an alle Mitglieder gehen. Eine Einladung in den Vereinsnachrichten oder auf der Webseite des Vereins genügen.

4. Zur Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung gehören:

- a. Jahresbericht der Abteilungsleitung
- b. Bericht des Abteilungsleiters Finanzen
- c. Entlastung der Abteilungsleitung
- d. Wahl der Abteilungsleitung
- e. Beschluss über vorliegende Anträge
- f. Festsetzung des Abteilungsbeitrages
- g. Verschiedenes.

5. Wahlen bei der Abteilungsversammlung erfolgen per Handzeichen. Wenn mindestens ein Mitglied geheime Wahl beantragt, wird geheim gewählt.

6. Die Abteilungsleitung wird in der Abteilungsversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 2) gewählt. Die Ernennung der Gewählten erfolgt mit sofortiger Wirkung unter dem Vorbehalt, dass die Wahlen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

7. Außerordentliche Abteilungsversammlungen beruft die Abteilungsleitung ein. Sie ist dazu verpflichtet, wenn fünf der ausübenden stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der Gründe dies bei der Abteilungsleitung beantragt. Die Versammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang eines solchen Antrages einberufen werden.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig.

9. Die Beschlüsse werden, soweit die Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Sie ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 11

Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Abteilungsleiter⁴

Dieser ist die verantwortliche Person gegenüber dem TuS-Bramsche und den

⁴ Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird hier die männliche Form verwendet. Diese Begriffe gelten jedoch für alle Geschlechter.

Abteilungsmitgliedern.

- dem stellvertretenden Abteilungsleiter
Dieser vertritt den Abteilungsleiter. Er hat in der Vertretungszeit die gleichen Aufgaben wie der Abteilungsleiter.
- dem Abteilungsleiter Finanzen.
Dieser verwaltet das Budget und führt darüber ein Kassenbuch. Die Kasse ist mit der Geschäftsstelle abzurechnen. Für alle Einnahmen und Ausgaben müssen entsprechende Belege vorliegen.
- dem Beirat. Der Beirat besteht aus (nicht alle Positionen müssen besetzt sein):
 - dem Hauswart
 - dem Bootswart
 - dem Jugendwart
 - dem Pressewart.

Auf Beschluss der Abteilungsversammlung können weitere Positionen im Beirat besetzt werden, zum Beispiel ein zweiter Bootswart, ein Beauftragter für Fundraising oder ein Gerätewart.

Die Aufgaben und Befugnisse der Abteilungsleitung sind die Umsetzung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung, die Umsetzung der Aufträge des TuS Gesamtvereins, die Festsetzung der Bootshaus- und Ruderordnung und die Regelung und Organisation des ordentlichen Ruderbetriebes. Die finanziellen Kompetenzen der Abteilungsleitung werden durch eine Ausgabenregelung geregelt.

2. Die Abteilungsleitung ist Mitglied im erweiterten Vorstand des TuS Bramsche (§ 13 Abs. 2 TuS Satzung) und vertritt die Abteilung bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Sie muss von der Mitgliederversammlung des TuS Bramsche bestätigt werden.

3. Abteilungsleitungssitzungen werden von der Abteilungsleitung nach Bedarf und auf Antrag der Abteilungsleitungsmitglieder einberufen. Die Abteilungsleitung tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Der Abteilungsleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, lädt unter Vorlage einer Tagesordnung zur Sitzung ein. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Termin der Abteilungsleitungssitzung erfolgen. Abteilungsleitungssitzungen werden protokolliert.⁵

4. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Abteilungsleitungsmitglieder und der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Abteilungsleiter (oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter) hat ein Vetorecht.

5. Die Belange der Abteilung werden in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand von der Geschäftsstelle wahrgenommen beziehungsweise erledigt. Geschäftsstelle und Abteilungsleitung sollen eng zusammenarbeiten.

6. Die Kassenführung wird vom Vorstand des TuS Bramsche überprüft. (§ 14 TuS-Satzung)

⁵ Protokolle werden digital archiviert und den Abteilungsmitgliedern zur Verfügung gestellt

§ 12

Änderungen der Abteilungsordnung

Eine Änderung der Abteilungsordnung kann beantragt werden. Änderungen sind vor der Beschlussfassung der Abteilungsversammlung daraufhin zu prüfen, dass sie nicht den Bestimmungen der Satzung des TuS Bramsche entgegenstehen. Falls die Abteilungsversammlung dennoch eine Änderung beschließt, die der Satzung des TuS Bramsche entgegensteht, so hat die Abteilungsleitung bei der nächsten Mitgliederversammlung des TuS Bramsche einen Antrag auf Änderung der Satzung des TuS Bramsche zu stellen. Die Änderung der Abteilungsordnung bleibt bis zu der Entscheidung des erweiterten Vorstands des TuS Bramsche unwirksam.

Änderungen der Abteilungsordnung können nur durch eine Abteilungsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

Diese Abteilungsordnung wurde auf der Abteilungsversammlung vom 9. Februar 2024 angenommen.
Diese Abteilungsordnung wurde vom Vorstand des TuS Bramsche genehmigt.